

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Lagerhaus Garstedt GmbH & Co.)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 21.05.2025 – 4.1-LG 008046966/LG 25-016 –

Die Firma Lagerhaus Garstedt GmbH & Co., In der Börse 10, 21441 Garstedt, hat am 07.02.2025 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Stückgutlagers mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 380,25 t am Anlagenstandort in 21441 Garstedt, In der Börse 10, Gemarkung Garstedt, Flur 4, Flurstücke 11/43, 11/28 und 9/5, beantragt.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die oben genannte Anlage erstreckt sich auf folgende wesentliche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Annahmebereich,
- Zwischenlager,
- Kommissionierung und Versand.

Gelagert werden sollen insbesondere landwirtschaftliche Produkte (z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel) sowie Desinfektionsmittel. Das Vorhaben ist nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden, da die Firma bereits jetzt ein Stückgutlager am o. g. Standort betreibt, das derzeit allerdings nicht die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Mengenschwellen überschreitet.

Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinn der Störfall-Verordnung vor.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.2 A der Anlage 1 zum UVPG durch Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 30.04.2025 gemäß § 5 UVPG auf dem UVP-Portal der Länder veröffentlicht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Beschreibung der Luft- und Lärmemissionen und sonstiger Emissionen,
- Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand,
- Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung,
- Beschreibungen der Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Explosionsschutzdokument,
- vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen,
- allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft,
- Angaben zu den Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe/Gemische,

- Ausführungen zum Brandschutz,
- Angaben zum Naturschutz.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **vom 28.05. bis einschließlich 27.06.2025** auf dem Internetauftritt der Gewerbeaufsicht Niedersachsen unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ zugänglich gemacht. Es besteht die Möglichkeit eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Das Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen kann der Genehmigungsbehörde schriftlich (Anschrift: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg), elektronisch (E-Mail-Adresse: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de) oder telefonisch (Tel.: 04131 15-1400) mitgeteilt werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **28.05. und endet mit Ablauf des 11.07.2025**, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem GAA Lüneburg (Anschrift: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; E-Mail-Adresse: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de) erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Donnerstag, den 14.08.2025,
am Anlagenstandort
in 21441 Garstedt, In der Börse 10,
ab 10 Uhr

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8 a BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.